

**Rahmenkonzept für die
integrierte kommunale
Psychologische Beratung/Erziehungsberatung
in den 11 Beratungszentren des
Jugendamtes Stuttgart**

Stand: Februar 2021

Verantwortlich: Frau Schaefer, 51-08-34

Frau Bruhn, 51-AL-02QQ

Inhalt

1. Verortung der PB/EB in den Beratungszentren	3
1.1 Zielsetzung und allgemeine Leistungen der Beratungszentren	3
1.2 Zielsetzung der PB/EB und ihre rechtlichen Grundlagen	4
1.3 Aufgaben der integrierten PB/EB in den Beratungszentren	4
1.4 Rahmenbedingungen für die PB/EB	6
2. Originäre und fachdienstliche Aufgaben der PB/EB in den BZ	11
2.1 Originäre Aufgaben der PB/EB	11
2.1.1 Familien-, Erziehungs- und psychologische Beratung	11
2.1.2 Diagnostik	14
2.1.3 Entwicklungspsychologische Beratung (EPB)	15
2.1.4 Trennungs- und Scheidungsberatung und Partnerschaftsberatung	16
2.1.5 Präventive Fallberatung für pädagogische Fachkräfte in städtischen Kindertageseinrichtungen und Schülerhäusern/Ganztagschulen (GTS)	19
2.1.6 Präventive Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit	19
2.1.7 Vernetzungsarbeit und Kooperation	20
2.2 Fachdienstliche Aufgaben der PB/EB	21
2.2.1 Diagnostik als fachdienstliche Aufgabe	21
2.2.2 Mitwirkung in der Hilfeplanung (§ 36a SGB VII)	21
2.2.3 Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VII)	22
2.2.4 Mitwirkung bei Entscheidungen und Hilfeplanung von Anträgen nach § 35a	22
2.2.5 Beratung bei psychischen Erkrankungen von Kindern und Eltern	23
2.2.6 Mitwirkung im Kinderschutz	23
2.3 Mitarbeit im Tagdienst des Krisen- und Notfalldienstes	24
3. Struktur und Prozess der Beratung	25
3.1 Struktur des Beratungsprozesses	25
3.2 Der Beratungsprozess	25
4. Kompetenzen und Fachliche Grundlagen des Fachteams	30
4.1 Grundkompetenzen der PB/EB	30
4.2 Kompetenzen des Fachteams PB/EB	31
5. Qualitätssicherung und -entwicklung der PB/EB	32
5.1 Einarbeitung in das Fachteam PB/EB	32
5.2 Instrumente der Qualitätssicherung und –entwicklung des Arbeitsfeldes der PB/EB ...	32
Literaturverzeichnis	35

1. Verortung der PB/EB in den Beratungszentren

1.1 Zielsetzung und allgemeine Leistungen der Beratungszentren

In den Beratungszentren (BZ) sollen für alle Ratsuchenden folgende Ziele realisiert werden:

- Sicherung der psychosozialen Grundversorgung
- Niederschwelliger Zugang zu Beratung (in unterschiedlichen Feldern auf hohem fachlichem Niveau)
- Sicherung des Kinderschutzes
- Prävention, Sozialraumorientierung und Vernetzung mit anderen internen und externen Einrichtungen und Diensten (z. B. Dienststellen der Abteilung Zentrale Dienste des Jugendamtes, Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, Familienzentren, gemeindepsychiatrische Zentren, Kinder- und Jugendpsychiatrie, niedergelassene Ärzt*innen, ambulante Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, Familiengericht, Jobcenter, Sozialamt, Polizei)

Im Einzelnen werden in den BZ folgende Leistungen auf Grundlage des SGB VIII angeboten:

- Orientierungsberatung
(täglich offenes Beratungsangebot zur Klärung persönlicher Anliegen)
- Allgemeine Sozial- und Lebensberatung
- Beratung im Kinderschutz
- Beratung im STOP-Verfahren (Stuttgarter Ordnungspartnerschaft bei häuslicher Gewalt)
- Beratung vor Hilfen zur Erziehung (HzE) und Beratung im Rahmen der Hilfe zur Erziehung
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts
- Familien-, Erziehungs-, und Psychologische Beratung
- Entwicklungspsychologische Beratung
- Präventive Fallberatung für pädagogische Fachkräfte in städtischen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung/Schulkindbetreuung
- Beratung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Gruppenangebote
- Beratung zu § 35 a SGB VIII für seelisch behinderte oder von einer Behinderung bedrohte junge Menschen
- Jugendhilfe im Strafverfahren
- Beratung nach SGB II und XII (persönliche Hilfen)
- Beratung im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe
- Willkommensbesuche (Besuch aller Familien nach der Geburt eines Kindes)
- Mitarbeit im Tagdienst des Krisen- und Notfalldienstes (KND).

Bis auf die Beratung im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe ist die Arbeit der PB/EB in das gesamte Leistungsspektrum eingebettet. Die Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung sowie die Entwicklungspsychologische Beratung werden auch von anderen, entsprechend weitergebildeten Fachkräften im BZ erbracht. Dabei wird gerade in der Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung bei Bedarf im fachteamübergreifenden Tandem gearbeitet. Gruppenangebote werden z.T. BZ - übergreifend und fachteamübergreifend durchgeführt.

1.2 Zielsetzung der PB/EB und ihre rechtlichen Grundlagen

Qualifizierte PB/EB in den Beratungszentren bietet Unterstützung durch ihre niederschweligen, präventiven und beraterischen Angebote. Das dabei orientierende Paradigma der Erziehungsberatung ist nach Menne (2014)¹ das Wohl des Kindes und seiner Familie, nämlich der Förderung seiner Entwicklung und der Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern sowie die Unterstützung der Familien in aktuellen Krisen. Die eingesetzten methodischen Interventionen dienen der Erreichung dieser Ziele. Die PB/EB integriert hierbei unterschiedliche psychotherapeutische Techniken, meditative Elemente und fachdisziplinübergreifende Handlungsansätze aus der Pädagogik und Sozialpädagogik. Sie ist Teil eines Hilfs- und Beratungsnetzwerkes, mit dem sie fallspezifisch kooperiert, z.B. niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen und Kinderärzt*innen.

Die Erziehungsberatung² gehört zu den zentralen Beratungsangeboten der Jugendhilfe. § 28 SGB VIII beschreibt Erziehungsberatung als besondere Form einer Hilfe zur Erziehung. Sie soll Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern³ und andere Erziehungsberechtigte

- bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren,
- bei der Lösung von Erziehungsfragen,
- bei Trennung und Scheidung

unterstützen. Im Einzelfall können die Übergänge zwischen Erziehungsberatung § 28 SGB VIII und Beratung in allgemeinen Erziehungsfragen nach § 16 SGB VIII, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung oder Scheidung nach § 17 SGB VIII, Beratung in Fragen des Umgangsrechtes nach § 18 Abs. 4 SGB VIII, Beratung von Kindern in Not- und Konfliktfragen nach § 8 Abs. 3 SGB VIII sowie Beratungen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII fließend sein.

1.3 Aufgaben der integrierten PB/EB in den Beratungszentren

Folgende originäre Aufgaben nach § 28 SGB VIII sind das **Kerngebiet der PB/EB**:

¹ VGgl.: Menne, Klaus (2014): Beratung oder Behandlung. Zur Bedeutung des Patientenrechtes in der Erziehungsberatung. In: ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 11/2014, S. 420

² Vgl.: KGSt. Bericht 3/1993: Organisation der Jugendhilfe: Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten des Jugendamtes

³ Wenn in diesem Rahmenkonzept von Eltern gesprochen wird, sind sowohl leibliche als auch soziale Eltern gemeint.

- Erziehungs-, Familien- und psychologische Beratung,
- Diagnostik,
- Entwicklungspsychologische Beratung,
- Trennungs-, Scheidungs-, Umgangs- und Partnerschaftsberatung,
- Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII, § 162 FamFG,
- Präventive Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit sowie
- Vernetzungsarbeit und Kooperation.

Des Weiteren übernimmt sie **in eigener Zuständigkeit** in den BZ folgende Aufgaben:

- Kinderschutzaufgaben, sofern sich dieses Thema in der Fallbearbeitung ergibt,
- Präventive Fallberatung für pädagogische Fachkräfte in städtischen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung/Schulkindbetreuung sowie
- den Tagdienst im KND.

Fachdienstliche Aufgaben sind Aufgaben, die von der psychologischen Beratung für den gesamten BZ-Dienst erbracht werden (vgl. 2.2). Dabei bringen die Fachkräfte der PB/EB ihr Fachwissen zu unterschiedlichen Problemstellungen ein. Auftraggeber*in ist dann für eine klar abgrenzbare Aufgabe oder Fragestellung der/die fallverantwortliche Kollege*in aus dem BZ. Fachdienstliche Aufgaben umfassen:

1. Diagnostik, Fallverstehen,
2. Mitwirkung in der Hilfeplanung (§ 36a SGB VII),
3. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren (u.a. § 50 SGB VII),
4. Mitwirkung bei Entscheidungen und Hilfeplanung von Anträgen nach § 35a SGB VIII und Hilfeplanung,
5. Beratung bei psychischen Erkrankungen von Kindern und Eltern (kollegial und Familien- Psychoedukation),
6. Mitwirkung im Kinderschutz (§§ 8a, 8b SGB VIII) sowie
7. Teilnahme im HzE-Stadtteam, wenn fachlich sinnvoll.

Folgende weitere Regelungen gelten:

Die Fachkräfte der PB/EB führen keine Willkommensbesuche durch.

Sie übernehmen nur in fachlich begründeten Ausnahmen HzE-Fälle und § 35a SGB VIII Fälle in eigener Zuständigkeit.

Der Einsatz der Fachkräfte der PB/EB in der Orientierungsberatung richtet sich nach den bereichsbezogenen Erfordernissen und ist in einem Umfang von 5% bei einer 100% Kraft möglich, Teilzeitbeschäftigte entsprechend weniger.

1.4 Rahmenbedingungen für die PB/EB

Für eine qualitativ hochwertige Beratung sind gute Rahmenbedingungen unerlässlich. Die von der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) erarbeiteten Rahmenbedingungen für die PB/EB gelten auch in den Stuttgarter Beratungszentren⁴.

Ein Großteil davon deckt sich mit dem geltenden Standard in den Beratungszentren insgesamt (I:\BZ-Info\Beratungsangebote). Die hier zusätzlich beschriebenen Standards sind in den Beratungszentren implementiert, um den von der bke geforderten Standards zu entsprechen.

Strukturqualität

Sächliche Ausstattung

Die PB/EB in den jeweiligen Beratungszentrum verfügt über finanzielle Mittel, um Material für Beratung und Therapie anzuschaffen.

Verantwortung der Leitung

Die Bereichsleitung hat die Fachaufsicht über alle Arbeitsbereiche eines BZ. Sie führt ein multidisziplinäres Team mit unterschiedlichen Profilen und Kompetenzen. Sie begleitet die konstruktive Zusammenarbeit der Teammitglieder zum Wohle der Klienten*innen. Sie schafft den notwendigen organisatorischen Rahmen, damit die fachlichen Aufgaben effizient und effektiv geleistet werden können. Sie ist für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung aller Arbeitsfelder ihres BZ verantwortlich. Sie ist Ansprechperson für strukturelle, organisatorische und fachliche Fragen sowie Probleme und Anliegen des jeweiligen Fachteams.

*Verantwortung der internen Fachberatung*⁵

Die Fachberatung für die PB/EB unterstützt (analog zu den Fachberatungen WJH und JuHiS) die Leitung in der Wahrnehmung ihrer Fachaufsicht. Derzeit wird diese Fachberatung von einer Psychologin, die gleichzeitig ein Beratungszentrum leitet, ausgeübt. Gemeinsam stellen sie sicher, dass Kinder, Jugendliche und ihre Familien in problematischen Lebenssituationen sich verstanden fühlen und durch fachlich korrekte psychologisch/therapeutische Beratung und Therapie bei der Bewältigung ihrer Probleme durch die Fachkräfte unterstützt werden.

Verantwortung der psychologischen Fachkraft

In eigener Fallverantwortung ist die psychologische Fachkraft für die jeweiligen ratsuchenden Personen und deren Anliegen zuständig. Kommt es im Rahmen der unterschiedlichen psychologischen Beratungsaufgaben dazu, dass weitere Aufgaben und Leistungen des Beratungszentrums angefragt oder notwendig werden, gibt es folgende Alternativen:

⁴ Gerth, Ulrich; Menne, Klaus; Roth, Xenia; Bundeskonferenz für Erziehungsberatung: Qualitätsprodukt Erziehungsberatung. Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern. Bonn: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 1999

⁵ Die Stelle für die interne Fachberatung PB/EB ist im Rahmen des Doppelhaushaltes 2022/2023 beantragt.

- Sie kann Fachkolleg*innen für die weiteren Aufgaben und Leistungen für eine einmalige Beratung oder auch für einen gemeinsamen Beratungsprozess im Tandem einbeziehen.
- Sie gibt Aufgaben, die über ihr Tätigkeitsfeld hinausgehen, z.B. nach HzE an eine Kolleg*in im ASD-Team weiter.

Die psychologische Fachkraft hat die Verantwortung für die Klärung, wer die weiteren Aufgaben und Leistungen in den Fällen übernimmt, in denen die Aufgabenstellung über ihren originären oder fachdienstlichen Auftrag hinausgeht. Wenn keine Klärung erfolgen kann, entscheidet die Leitung.

Wurde ein Fall abgeschlossen und wenden sich die Hilfesuchenden entweder erneut an die bisher zuständige Fachkraft oder melden sich neu im BZ an, wird in Abhängigkeit vom Bedarf des Hilfesuchenden geprüft, ob die bisherige Fachkraft den Fall übernimmt oder der Fall in der Fallverteilung einer geeigneteren Fachkraft zugeordnet wird.

Ausreichende personelle Ausstattung

Jedes BZ verfügt derzeit über eine Stelle (100 %) für eine/n Dipl.-Psycholog*in bzw. einen Master der Psychologie. Außerdem über eine Stelle (100 %) für eine Sozialpädagog*in mit Zusatzausbildung in Anlehnung an die Qualifikationsanforderungen der bke. Die Fachkräfte auf diesen Stellen haben die PB/EB zu erfüllen. Um den Standards des Fachverbandes und den Empfehlungen des BMFSFJ zu entsprechen⁶, sind mindestens drei Fachkräfte in jedem Fachteam pro Beratungsstelle notwendig und je nach Anteil von Minderjährigen an der Bevölkerung entsprechend Stellenanteile für die PB/EB vorzusehen⁷.

Zusatzqualifikationen

Grundsätzlich verfügt jede Fachkraft im Fachteam PB/EB über eine auf das jeweilige Arbeitsfeld bezogene beraterische bzw. therapeutische Zusatzqualifikation. Im jeweiligen Fachteam sollten unterschiedliche Zusatzqualifikationen vertreten sein.

Aufgaben der PB/EB

Zur Qualitätssicherung und –entwicklung der integrierten PB/EB nach § 28 SGB VIII ist es wichtig, dass klar definiert ist, welche Aufgaben in welchem Umfang übernommen werden. In diesem Rahmenkonzept werden sie unter Punkt 2. Aufgaben der Psychologischen Beratung in den Beratungszentren ausführlich beschrieben.

Generell gilt,

- 50% Beratung am Fall und Gruppenangebote
- 15% fachdienstliche Aufgaben
- 15% Besprechungen, Fallverteilung, Supervision/Intervision, Kooperation

⁶ Vgl. LPK-SGB VIII/Sybille Nonninger SGB VIII § 28 RN. 30-34

⁷ Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) empfiehlt für die Sicherstellung der Grundversorgung 400% Stellen auf 10.000 Minderjährige. in: Gerth, Ulrich; Menne, Klaus; Roth, Xenia; Bundeskonferenz für Erziehungsberatung: Qualitätsprodukt Erziehungsberatung. Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern. Bonn: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 1999, S. 38

- 10% Prävention und Öffentlichkeitsarbeit, inkl. Präv. Fallberatung für städtische Kitas und Schülerhäuser 7,5% einer Vollzeitstelle (entspricht 120 Std./Jahr),
- 10% Rüstzeit (Statistik, Berichtswesen)

Mitwirkung in Gremien und Ausschüssen

Das Arbeitsfeld der PB/EB wird in institutions- oder stadtübergreifenden Gremien durch eine BZ-Leitung vertreten z.B. KVJS Leitertagung, Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung. Um Anschluss an die fachliche und strukturelle Entwicklung des Arbeitsfeldes zu haben, ist eine Präsenz in Gremien und Ausschüssen unerlässlich.

Prozessqualität

Fachliche Unabhängigkeit

Das Jugendamt und die BZ-Leitung stellen sicher, dass das Fachteam seine fachliche Arbeit allein nach anerkannten fachlichen Regeln und Standards der bke ausrichtet.

Dokumentation der Beratung

Jeder Beratungsfall wird im Open Web angelegt, dokumentiert und abgeschlossen. Die sorgfältige Dokumentation im Open Web ist relevant für die statistische Auswertung der Beratungsleistungen der Beratungszentren und damit auch der PB/EB. Das Jugendamt meldet die Beratungen an das statistische Landesamt für die Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Die inhaltliche Dokumentation der Beratung nach § 28 SGB VIII erfolgt in separaten Beratungsunterlagen, die bei jeder Fachkraft verbleiben. Es besteht eine ausdrückliche Regelung zur Löschung der erhobenen Sozialdaten. (Weiterführende Informationen zur Aktenführung siehe: I:\BZ-Info\Allgemeine Informationen\Aktenführung.)

Die inhaltliche Dokumentation der Beratung anlässlich von Trennung und Scheidung wird in den Standards für die Trennungs- und Scheidungsberatung ausführlich beschrieben (siehe I:\BZ-Info\Trennung, Scheidung, Elterliche Sorge, Umgang/Arbeitshilfe).

Schutz des Privatgeheimnisses, Datenschutz

Alle Ratsuchenden haben Zugang zu den originären Beratungsleistungen der psychologischen Beratung wie in einer „klassischen Erziehungsberatungsstelle“: Es gibt einen niederschweligen, freien Zugang und die Beratung ist vertraulich (§ 65 SGB VIII). Ausnahmen gelten hier im Kinderschutz und bei der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII.

Zu Beginn einer Beratung werden die Klient*innen über die rechtlichen Bedingungen für die Aufgabenwahrnehmung, den Datenschutz und das Sozialgeheimnis aufgeklärt. Der Schutz des Privatgeheimnisses der Ratsuchenden wird gewährleistet durch (1) die Aufklärung jedes Klienten und jeder Klientin über die rechtlichen Rahmenbe-

dingungen der Arbeit, insbesondere Schweigepflicht und Datenschutz, (2) die Verpflichtung aller Mitarbeitenden auf die einschlägigen gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Regelungen und (3) die Sicherstellung des Schutzes des Privatgeheimnisses auch im Telefon- und Schriftverkehr.

Besonderheit im Kinderschutz

Bei der PB/EB handelt es sich in der Regel um eine Beratung, die dem besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII unterworfen ist. Wenn den Ratsuchenden der besondere Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII zugesichert wurde, dann muss dies bei der Aktenführung, in der kollegialen Zusammenarbeit und insbesondere im Fall des Kinderschutzes besonders beachtet werden. Wenn im Rahmen einer psychologischen Beratungsaufgabe ein Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls aufkommt, wird eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen. Zu der wird eine insoweit erfahrene Fachkraft **aus dem Fachteam der PB/EB aus einem anderen BZ** beratend hinzugezogen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche werden in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Fachkräfte wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin. Die Kolleg*innen vom ASD werden informiert, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Die ASD-Fachkräfte, die den Fall übernehmen, wenden das § 8a SGB VIII Verfahren an (siehe: I:\BZ-Info\Kinderschutz\Dienstanweisung Kinderschutz).

Besonderheiten in der **Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII** (siehe Kapitel 2.1.4 Trennungs- und Scheidungsberatung und Partnerschaftsberatung/Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren).

Fallverteilung

Alle Fachkräfte der PB/EB nehmen an der Fall- und Aufgabenverteilungen im multidisziplinären Team des Beratungszentrums teil. Aufgabe ist es, für den jeweiligen Fall die passende kompetente Fachkraft zu finden, die auch freie Beratungskapazität hat. Die Fallverteilungen bieten außerdem die Möglichkeit zu kollegialem Austausch und zu Rückfragen, die sich z.B. aus der Orientierungsberatung ergeben können.

Fallbesprechungen und Supervision

Die bke empfiehlt 12 Stunden Supervision pro Planstelle in eigenen Fällen. Folgende Orte für die fachliche Reflexion der Fälle stehen zur Verfügung:

- das Fachteam PB/EB unter Einbeziehung der Leitung, bei besonderem Bedarf kann externe Supervision beantragt werden
- die Fallsupervision für das gesamte Beratungsteam des Beratungszentrums mit externen Supervisor*innen
- bereichsübergreifende Intervisionsgruppen der PB/EB Fachteams
- BZ übergreifende verpflichtende Supervision

Umgang mit Anzeichen von Grenzüberschreitungen durch Fachkräfte

Alle Fachkräfte des Jugendamtes sind Fachkräfte in der besonderen Verantwortung. Für sie gilt der „Verbindliche Leitfadens zur Prävention von und Umgang mit sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ (siehe I:\BZ-Info\Allgemeine Informationen\Dienstvereinbarungen).

Fortbildung und Weiterbildung

Die kontinuierliche fachliche Qualifizierung der Fachkräfte ist durch ihre Teilnahme an internen und externen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sichergestellt soweit Budgetmittel vorhanden sind (siehe Kapitel 5.2, S. 33ff sowie H:\Fortbildung_Supervision_Beratung).

Ergebnisqualität

Beschwerdemanagement

Das zentrale städtische Beschwerdemanagement „Gelbe Karten – Ideen und Beschwerden“ inkludiert auch Beschwerden von Nutzern*innen des Jugendamtes. (siehe <https://solid.lhs.stuttgart.de/item/view/id/275617#tab-general>). Ergänzend dazu gibt es ein internes Beschwerdemanagement (siehe H:\Beschwerdemanagement).

Statistische Aufbereitung der Arbeit (Aufgabe der Fachberatung)

Die für die Bundesstatistik für Erziehungsberatung geforderten Fallzahlen werden zuverlässig erhoben und weitergeleitet.

Die Einzelfallarbeits und die einzelfallübergreifenden Maßnahmen eines Jahres werden nach ausgewählten Kriterien quantitativ dargestellt, im Leitungsforum diskutiert und in Bezug auf den Bedarf im Sozialraum reflektiert:

- Zahl der Anmeldungen pro Planstelle für die PB/EB und Jahr
- Zahl, Kontakthäufigkeit und Dauer der Beratungen in Monaten
- Auswertung der Beratungsanlässe und zugrundeliegender Problematiken
- Art der Beendigung der Beratungen (z.B. einvernehmlich, Abbruch durch Klient*innen/Fachkraft).

Evaluation der Arbeit (Aufgabe der Fachberatung)

Die Beratungszentren führen regelmäßig eigene Maßnahmen zur Evaluation ihrer Tätigkeit durch:

- Einschätzung der Zufriedenheit von Eltern und Kindern mit dem Beratungsverlauf
- Einschätzung der Zufriedenheit der Mitarbeiter*innen
- Einschätzung der Zufriedenheit der Kooperationspartner
- Einschätzung der Zielerreichung der Angebote aus Sicht der unterschiedlichen Beteiligten (Kinder, Eltern, Fachkräfte).

Unterstützend kann hier die Software der WIR.EB eingesetzt werden.

2. Originäre und fachdienstliche Aufgaben der PB/EB in den BZ

2.1 Originäre Aufgaben der PB/EB

2.1.1 Familien-, Erziehungs- und psychologische Beratung

Die seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen vollzieht sich in der Familie und im sozialen Umfeld. Hier können individuelle und/oder familiäre Problemlagen entstehen.

Die Fachkräfte der PB/EB haben die Aufgabe, gemeinsam mit der/dem Klient*in diese Problemlagen zu bearbeiten und zu klären. Im Vordergrund steht dabei die Aktivierung individueller bzw. familiärer Selbsthilfekräfte, die Suche nach Ressourcen und das Erarbeiten von Problemlösungsstrategien innerhalb des Familiensystems.

Dieses Angebot richtet sich an Eltern, Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Paare und/oder andere Familienmitglieder (Großeltern, Pflegeeltern, Stiefeltern, neue Partner*in). Mit Einverständnis der Eltern kooperieren die Fachkräfte bei Bedarf mit Erzieher*innen, Lehrkräften oder anderen Personen aus dem Umfeld der Familie.

Beratungsanlässe können sein:

Kleinkind- und Vorschulalter:

- Schlafstörungen (Ein- oder Durchschlafstörungen, Pavor Nocturnus (Nachtangst, Nachtschreck als Form der Schlafstörung), Alpträume, nächtliches Schlafen im Elternbett)
- Sauberkeitsentwicklung
- Herausforderungen mehrsprachiger Erziehung
- Regeln, Grenzen, Konsequenzen, Freiräume in der Erziehung
- Umgang mit Medien in der Familie
- Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen
- Ess- und Fütterstörungen
- Ängste, Tics, Zwänge
- Trennungs- oder Kontaktschwierigkeiten, Eingewöhnung in Kita
- Sprachstörungen
- Einnässen/Einkoten
- Geschwisterrivalität (Eifersucht, Schwierigkeiten nach der Geburt eines weiteren Kindes, Belastung der Eltern durch Geschwisterstreitigkeiten, körperliche Auseinandersetzungen)
- Wut- und Trotzanfälle und Ratlosigkeit der Eltern zum Umgang damit,
- Verhaltensauffälligkeiten (aggressives Verhalten im Kindergarten und/oder zuhause, motorische Unruhe)
- psychosexuelle Entwicklung („Doktorspiele“, Geschlechtsidentität, sexuelle Übergriffe unter Kindern, Prävention)
- Selbstständigkeitsentwicklung und Selbstbewusstsein

Schulkinder:

- Leistungsprobleme (Über-/Unterforderung, Konflikte bei den Hausaufgaben)
- Aufmerksamkeitsprobleme
- Verhaltensauffälligkeiten (Aggressivität, oppositionelles Verhalten, Ängste, soziale Schwierigkeiten)
- Rückzugsverhalten, depressive Verstimmungen
- Ausgrenzung/Mobbing/Cybermobbing
- Schulabsentismus (Schulschwänzen, Schulphobie, Schulangst),
- psychosexuelle Entwicklung (Transgender, Geschlechtsidentität),
- sexuelle Übergriffe unter Kindern
- Medienerziehung/Umgang mit Medien

Jugendliche

- Konflikte in der Familie, Ablösungskonflikte
- grenzüberschreitendes Verhalten/ Delinquenz/Sucht
- Genderthemen (sexuelle Identität, sexuelle Orientierung)
- psychische Störungen (Ängste, Depressionen, Suizidalität)
- erste Beziehungserfahrungen
- Medienerziehung/Umgang mit Medien

Altersübergreifende Themen

- Erziehungsdifferenzen der Eltern/ Unsicherheiten in der Erziehung
- Probleme beim Anpassen an neue familiäre Situationen/ Übergänge:
 - Umzug
 - Bewältigung eines kritischen Lebensereignisses (Unfalls/ Krankheit/ Tod)
- Paarberatung
- Trennung
- Scheidung
- Patchworkfamilie
- Regenbogenfamilie
- psychische Erkrankungen/Suchterkrankung
- Gewalt innerhalb des Familiensystems:
 - Häusliche Gewalt/Gewalt in der Partnerschaft/Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt
 - Gewalt zwischen den Kindern
 - Gewalt von Kindern/Jugendlichen gegen Eltern
 - Vernachlässigung/verschiedene Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Exkurs zur Beratung von Patchworkfamilien

Kinder aus neu zusammengesetzten Familien (umgangssprachlich Patchworkfamilien) tragen ein höheres Risiko, zweitweise oder längerfristig in einer Einrichtung der Jugendhilfe zu leben. Deshalb gilt es, in der Beratung diese Familien besonders in den Blick zu nehmen.

Da sich die Familienkonstellationen im Laufe des Lebens fortlaufend ändern und die Zahl der Trennungen und Scheidungen ansteigt, erhöht sich auch die Anzahl der Patchworkfamilien, ebenso die Zahl der Kinder aus Ein-Eltern-Haushalten.

Die Konfliktsituationen, die sich durch die neuen Herausforderungen im Zusammenleben in Patchworkfamilien sowohl für die Erwachsenen als auch für die Kinder und Jugendlichen zeigen, können in der PB/EB neu betrachtet werden in dem:

- zwischen Eltern – und Paarebene differenziert wird,
- Loyalitäten, Beziehungsgeflechte entwirrt werden,
- Wechselwirkungen, Dynamiken und Ambivalenzen aufgedeckt werden,
- Beziehungs- und Verhaltensmuster unterbrochen werden,
- Emotionen Ausdruck verliehen wird,
- kindliche Bedürfnisse übersetzt und wieder wahrgenommen werden sowie
- inmitten von schlechtem Gewissen, Kränkungen und Schuldgefühlen eine wertschätzende erzieherische Haltung gefunden wird.

In der Beratung wird meist mit den Erwachsenen gearbeitet (leibliche Eltern des Kindes, neue Partner*in) um eine konstruktive Kommunikation und Kooperation zwischen den Erwachsenen zu erreichen, was für die gelingende seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen notwendig ist.

Beratungen mit der ganzen Familie aber auch Einzelsettings schaffen emotionale Entlastung, so dass Hilflosigkeit, Erschütterung oder auch Motive für aggressives Verhalten aufgefangen und bearbeitet werden können.

Hierbei wird mit unterschiedlichen Methoden gearbeitet, die einen Perspektivwechsel ermöglichen und den Betroffenen neue Handlungsmöglichkeiten eröffnen.

Zu nennen sind Methoden und Vorgehensweisen wie z.B. Genogrammarbeit, Betrachtung der intrapsychischen Ebene, Lebensflussmodell, Aufstellungen, Teilarbeit, Reframing, Rollenklärung, aber auch fachlich fundierte spezifische Wissensvermittlung (Psychoedukation) um die Aufträge der Familienmitglieder in der Beratung zu bearbeiten.

2.1.2 Diagnostik

Die psychologische Diagnostik kann sowohl im Rahmen eigener Fallzuständigkeit als auch als fachdienstliche Aufgabe erfolgen (siehe Punkt 2.2.1 Diagnostik als fachdienstliche Aufgabe).

Im Rahmen der Beratung in eigener Fallzuständigkeit werden im Auftrag des/der Klient*in diagnostische Abklärungen vorgenommen. Dabei ist die Art der Diagnostik abhängig von der Fragestellung der Klient*innen und stets ein Teil des Beratungsprozesses.

Ziel jeder Diagnostik ist es, die für den Klient*innen geeignete Hilfe (gegebenenfalls auch eine sinnvolle Weiterverweisung) zu finden. So kann z.B. nach einem in der EB durchgeführten Entwicklungstest eine Empfehlung zu einer umfassenderen Diagnostik an einer anderen Institution, wie z.B. in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) oder im Sozialpädiatrische Zentrum (SPZ) empfohlen werden.

Diagnostische Informationen werden durch Gespräche, Interaktionen, Beobachtungen oder durch standardisierte Tests erworben. In Abhängigkeit von der Fragestellung kann die Diagnostik folgende Verfahren umfassen:

- anamnestische Gespräche zur Erhebung der Familiengeschichte und Entwicklung des Kindes,
- entwicklungspsychologische Diagnostik durch Beobachtung (auch in anderen Einrichtungen, z.B. Kita), Interaktion und Anwendung geeigneter standardisierter Tests, z.B. ET 6-6 (Entwicklungstest für Kinder von 6 Monaten bis 6 Jahren),
- bindungsdiagnostische Verfahren im Rahmen der entwicklungspsychologischen Diagnostik, z.B. Geschichtenergänzungstest, Interaktionsbeobachtungen und projektive Verfahren (Familie in Tieren),
- testpsychologische Verfahren, z.B. zur Abklärung von Lern- und Leistungsproblemen, psychischen Problemen und Verhaltensauffälligkeiten,
- Beziehungs- und Familiendiagnostik bei familiären Konflikten, z.B. bei Trennungskonflikten.

Die zur Verfügung stehenden Tests werden immer wieder in Absprache mit der für das Arbeitsgebiet verantwortlichen BZ-Leitung aktualisiert. Folgende Verfahren sind aktuell im Bestand der Beratungszentren: Verfahren der Intelligenz- und Entwicklungsdiagnostik (z. B: IDS, HAWIK, ET 6-6), Verfahren zur Familiendiagnostik (SURT = Sorge- und Umgangsrechtliche Testbatterie, Inszenario und ISI = Erziehungsstiel- Inventar) sowie Verfahren zur Störungsdiagnostik bei Kindern und Jugendlichen (CASCAP-D = Clinical Assessment-System of Child and Adolescent Psychopathology – Deutsch, DISYPS = Diagnostik- System für psychische Störungen nach ICD-10 und DSM-IV für Kinder und Jugendliche).

2.1.3 Entwicklungspsychologische Beratung (EPB)

Die EPB ist ein Unterstützungsangebot zur Förderung einer gelingenden Eltern-Kind-Beziehung und einer sicheren Bindung des Kindes an seine Bezugsperson. Diese gelten als wesentliche Schutzfaktoren bei späteren Belastungen und bei der Bewältigung von schwierigen Lebenssituationen.

Inhaltlich verknüpft die EPB zwei Aspekte: die bindungstheoretisch begründete Förderung feinfühligem elterlichen Verhaltens und das Verständnis für Ausdrucks-, Belastungs- und Bewältigungsverhaltensweisen von Säuglingen und Kleinkindern. In der Beratung erfahren die Eltern etwas über die Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern. Ferner lernen die Eltern Fähigkeiten ihres Kindes zu erkennen und dessen Wahrnehmungsperspektiven besser zu verstehen.

Ziele der EPB sind, den Eltern mehr Sicherheit in ihrer Elternrolle zu vermitteln, ihre Feinfühligkeit gegenüber ihrem Kind zu stärken und ihre Ressourcen in der Eltern-Kind-Beziehung sichtbar zu machen.

Beratungsanlässe können sein:

- Unsicherheit von Eltern im Umgang mit ihrem Kleinkind,
- kindliche Risikofaktoren wie schwieriges Temperament, Frühgeburt, Regulationsstörungen (Schlafen, Wachen, Schreien) oder Behinderungen,
- psychische Erkrankung eines Elternteils,
- eigene negative Bindungserfahrungen in der Kindheit,
- schwierige Lebenslagen,
- mangelnde soziale Unterstützung,
- sehr frühe Elternschaft,
- Partnerschaftskonflikte,
- ungewollte Schwangerschaft.

Ein diagnostisches und therapeutisches Instrument stellt dabei die Videoanalyse und das Videofeedback dar. Die Mutter/Vater-Kind-Beziehung steht im Mittelpunkt der Beratung. Die Durchführung der Beratung (Aufnahmen und Auswerten der Videosequenzen) erfolgt bei den Eltern zu Hause in Anwesenheit des Säuglings/Kleinkindes oder im Spielzimmer des Beratungszentrums. Pro Beratungsprozess finden etwa 3-6 Termine statt.

2.1.4 Trennungs- und Scheidungsberatung und Partnerschaftsberatung

Die Beendigung einer partnerschaftlichen Beziehung ist kein singuläres Ereignis, sondern ein dynamischer Prozess, der einschneidende Veränderungen in allen Lebensbereichen nach sich zieht. Dies erfordert erhebliche psychische, aber auch praktische Anpassungsleistungen.

Für die Betroffenen besteht die Gefahr, sich in inter- und intrapersonelle Konflikte zu verstricken, die im Falle einer Chronifizierung der Konflikte ein erhebliches Entwicklungsrisiko für die beteiligten Kinder darstellen.

Erziehungsberatung und Psychologische Beratung sind in besonderer Weise geeignet, vor, während und nach Trennung und Scheidung die dafür notwendige professionelle Unterstützung und Begleitung für Eltern und Kinder anzubieten. Die spezifischen Kompetenzen des multiprofessionellen Fachteams ermöglichen es, aus verschiedenen Perspektiven die familiären Problemlagen, Verstrickungen und Konflikte zu analysieren, dysfunktionale Elemente zu erfassen und sie mit geeigneten Methoden zu bearbeiten.

Das Aufgabenfeld der Trennungs-, Scheidungs- und Partnerschaftsberatung unterteilt sich in unterschiedliche Beratungsangebote, die durch die PB/EB übernommen werden. Es kann sich um eine von den Eltern initiierte Beratung, eine Tätigkeit im Rahmen der Mitwirkung bei familiengerichtlichen Verfahren, um fachdienstliche Aufgaben oder um Beratung nach Abschluss eines familiengerichtlichen Verfahrens (§ 50 SGB VIII) handeln:

- 1) In eigener Fallverantwortung als freiwillige Leistung (§§ 17, 18, 28 mit 65 SGB VIII):

Beratung von Eltern vor, während und nach Trennung. Ein Elternteil oder auch beide nehmen Kontakt auf. Zunächst wird mit ihnen der Auftrag geklärt. Die Auftragsklärung entscheidet über das Setting der Beratung. Dazu werden ihnen die verschiedenen Angebote und ihre Möglichkeiten und Grenzen aufgezeigt. Die Eltern sollen entscheiden können, worauf sie den Schwerpunkt der Beratung legen möchten. Eine Einbeziehung beider Elternteile in die Beratung ist in den meisten Fällen anzustreben. Die Angebote sind

- a) Beratung nach §§ 17 und 18 SGB VIII zur Klärung der allgemeinen rechtlichen Situation, Erklärung der gerichtlichen Verfahrensschritte, Möglichkeiten außergerichtlicher Angebote, Hilfen zur Klärung der finanziellen Situation, Beratung zu Umgangsmodellen und Sorgerecht. Haftungsansprüche sind ableitbar, die Beratung ist vertraulich und sie wird in der Hilfe- und Beratungsunterlage (HuBu) dokumentiert (I:\BZ-Info\Allgemeine Informationen\Aktenführung sowie siehe I:\BZ-Info\Trennung, Scheidung, Elterliche Sorge, Umgang/Arbeitshilfe).
- b) Beratung nach § 28 SGB VIII zur individuellen psychologischen Unterstützung von Eltern (Vater, Mutter, ggf. neuer Partner*in) und/oder der Kinder zur Bewältigung dieser Lebenskrise, zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den Eltern und Erarbeitung von einvernehmlichen Lösungen zu strittigen Themen,

die die Eltern setzen, wie z.B. Trennung, Umgang, Lebensmodelle oder Erziehungsthemen. Die Fachkräfte arbeiten allparteilich, therapeutisch und lösungsorientiert. Je nach Fragestellung und Auftrag können die Themen gemeinsam oder mit einem Elternteil alleine bearbeitet werden. Die Beratung ist nach § 65 SGB VIII vertraulich, wird separat dokumentiert und die Unterlagen werden ein Jahr, in Einzelfällen fünf Jahre nach Abschluss der Beratung, vernichtet (I:\BZ-Info\Allgemeine Informationen\Aktenführung).

Es sind verschiedenen Settings und methodische Angebote möglich

- a. Einzel- oder Tandemberatung (ein oder zwei Fachkolleg*innen):
In der Regel finden Einzelberatungen statt. Tandemberatungen sind bei hochstrittigen Paaren sinnvoll, die außergerichtliche Beratung in Anspruch nehmen.
- b. Diagnostik (Loyalität, psychische Befindlichkeit) bei Kindern von getrennten Eltern und Kommunikation der Ergebnisse an beide sorgeberechtigten Eltern: Das Einverständnis von beiden Sorgeberechtigten zur Diagnostik muss vorliegen.
- c. Einschätzung der Elternfunktionalität (z.B. Fragebogen, Interaktionsbeobachtung).
- d. Unterstützung von Kinder bei der Bewältigung der Trennungssituation:
Die Beratung erfolgt zum Zweck der Entlastung der Kinder und Ressourcenaktivierung im Einzelsetting. In der Einzelberatung werden sowohl therapeutische als auch diagnostische Elemente eingesetzt (z.B. Sandspiel, Aufstellung mit Tieren/ Figuren, Diagnostik des Konflikterlebens von Kindern, Eltern-Kind-Beziehung oder Persönlichkeit des Kindes).
Die Arbeit mit den Kindern kann ein Element im gesamten Beratungsprozess beim gleichen Beratenden sein oder ein Einzelangebot bei einer anderen Fachkraft aus dem Fachteam PB/EB.
Das Einverständnis der Sorgeberechtigten muss vorliegen, sofern das Kind noch keinen eigenen Willen zur Beratung äußern kann.
- e. Gruppenangebote für Eltern oder Kinder in oder nach Trennungssituationen:
Der Elternkurs „Trennung meistern - Kinder stärken“ bietet strittigen Eltern u.a. Informationen zu vielen Themen rund um das Trennungsgeschehen, bezogen auf Eltern und Kinder. Außerdem werden über praktische Übungen Anstöße für eine Verhaltensänderung im Alltag gegeben.
Die Eltern-Kind-Gruppe „Aus dem Nest gefallen“ hat zum Ziel, die Trennungsbelastung durch eine Stärkung der Mutter/Vater/Partner-Kind-Beziehung zu reduzieren. Im kreativen gemeinsamen Tun wird das Stressniveau bei Erwachsenen und Kindern gesenkt und Selbstwirksamkeit erlebt. In diesem Sinne ist die Gruppe ein Angebot zur Resilienzförderung.
Die Teilnahme von Kindern an Gruppenangeboten erfordert die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten.

Falls die Eltern keine Einigung finden und das Familiengericht angerufen wird, wird das Jugendamt mit der Mitwirkungsberatung beauftragt. Im Fall einer vorangegangenen Beratung nach § 28 SGB VIII geht die Fallzuständigkeit an eine andere Fachkraft über, die mit den Eltern noch nicht gearbeitet hat (Ausnahmen in begründeten Fällen möglich).

- 2) Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII, § 162 FamFG) in eigener Fallverantwortung oder im Tandem:

Der Beratungsauftrag erfolgt von Seiten des Familiengerichts. Die Fachkräfte des Jugendamtes, die Verfahrensbeistände und das Familiengericht haben das Ziel, die Eltern darin zu unterstützen, die Kinder angemessen zu begleiten, zu entlasten und gemeinsame Regelungen zu treffen. Auf den Elternkonsens ist nach FamFG § 155, Abs. 4, § 156 hinzuwirken. Wenn die Beratung scheitert, muss eine Regelung im Sinne des Kindeswohls gefunden werden. Die Fachkräfte nehmen Stellung vor dem Gericht. Die Eltern werden informiert, dass das Familiengericht Auftraggeber der Mitwirkungsberatung ist - und nicht die Eltern selbst, wie unter 1) beschrieben - und deshalb zum einen die Beratungsthemen durch die Anträge der Eltern beim Familiengericht vorgegeben sind. Zum anderen werden die Fachkräfte bei familiengerichtlichen Terminen zur Darlegung der angebotenen und erbrachten Leistungen der Jugendhilfe und ihrer fachlichen Einschätzung geladen, weshalb die Vertraulichkeit der Beratung nicht uneingeschränkt gilt. Zur Rollenklarheit und zum Vertrauensschutz übernimmt die Berater*in keine andere Beratung innerhalb derselben Familie solange die Fachkraft in der Mitwirkungsberatung ist.⁸ Für die Aufgabe der Mitwirkung ist die direkte Beteiligung der Kinder vom Gesetzgeber her vorgesehen (§ 159 FamFG). Im Unterschied zu freiwilligen Beratungen nach § 28 SGB VIII bedeutet eine Mitwirkung nach § 50 SGB VIII, dass kein vollumfänglicher Vertrauensschutz bezüglich der Inhalte der Beratung zugesichert wird. Dies bedeutet, dass die Berater*in Stellungnahmen vor Gericht auch ohne Einverständnis der Eltern vornehmen können (§ 65 SGB VIII). Sie haben jedoch die fachliche Verpflichtung im Vorfeld einer familiengerichtlichen Anhörung, die Eltern über den Inhalt ihrer Stellungnahme/ihres Berichts zu informieren.

- 3) Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII, § 162 FamFG u.a.) als fachdienstliche Aufgaben:

– Siehe 2.2.3

- 4) Beratung nach Abschluss eines familiengerichtlichen Verfahrens:

Eine Beratung nach Abschluss eines familiengerichtlichen Verfahrens (§ 50 SGB VIII) erfolgt den unter 1) beschriebenen Voraussetzungen.

Partnerschaftsberatung nach §17 SGB VIII ist in den Beratungszentren in Verbindung mit Erziehungsthemen möglich. Wenn Paare eine rein therapeutische Paarberatung wünschen, werden sie von der PB/EB an andere Familien-, Lebens- und Paarberatungsstellen verwiesen.

⁸ Vgl. Siegmund Richter: Kooperation im Hochkonflikt. Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten nach §50 SGB VIII durch Erziehungsberatungsstellen. Der Autor ist Leiter der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Hochtaunuskreises und er hat uns den Text zur Verfügung gestellt.

2.1.5 Präventive Fallberatung für pädagogische Fachkräfte in städtischen Kindertageseinrichtungen und Schülerhäusern/Ganztagsschulen (GTS)

Präventive Fallberatung ist eine Dienstleistung, die von den Fachkräften der PB/EB für die pädagogischen Fachkräfte der städtischen Kindertageseinrichtungen/Schulkindbetreuung im Einzugsgebiet des jeweiligen Beratungszentrums erbracht wird. Sie ist ein wichtiger Beitrag zum professionellen Handeln der pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen.

Pädagogische Fachkräfte können sich direkt an das zuständige Beratungszentrum in ihrem Bereich wenden. Die Beratung ist anonym, freiwillig und vertraulich. Anliegen können Fragen zur kindlichen Entwicklung, die Reflexion der Wahrnehmungen zu einem Kind oder zu einem Gruppengeschehen oder die Vorbereitung von herausfordernden Elterngesprächen sein.

In der präventiven Fallberatung werden neue fachliche Perspektiven entwickelt und im gemeinsamen Prozess Lösungen/Handlungsoptionen erarbeitet. Bei der Lösungsentwicklung sollen dabei besonders die Ressourcen und Ideen der pädagogischen Fachkräfte Beachtung finden.

Zusätzlich erhalten die Fachkräfte Einblicke in die Arbeit der Beratungszentren und Informationen zu weiteren Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten.

Es werden zwei Formen der präventiven Fallberatung unterschieden:

- Einzelne oder (Teil-) Teams vereinbaren flexibel und kurzfristig Fallberatung zu konkreten Fragen, die ein Kind (oder mehrere Kinder) oder den Kontakt zu Eltern betreffen,
- Fachkräfte verschiedener Einrichtungen vereinbaren mit der Leitung der Fallberatung (i.d.R.) 5 verbindliche Termine, im Rahmen einer festen Gruppe.

Die Präventive Fallberatung ist in Fällen gedacht, in denen es noch nicht um Kindeswohlgefährdung geht. Diese Fälle werden in einem eigenen Verfahren nach § 8a SGB VIII mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft besprochen.

Sollte sich in der Präventiven Fallberatung ein möglicher Beratungsbedarf der Familie zeigen, empfiehlt die Einrichtung den Eltern die Zusammenarbeit mit dem Beratungszentrum. Dabei kann ein Erstgespräch im Rahmen einer Orientierungsberatung auch in der Einrichtung stattfinden.

2.1.6 Präventive Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit

Die Fachkräfte der PB/EB halten auch Vorträge zu Erziehungsthemen, z.B. in Kindertagesstätten, an Schulen oder in Stadtteilbibliotheken. Hierbei werden eine größere

Anzahl Eltern zu einem Zeitpunkt mit den Informationen erreicht und Schwellen-ängste zur Erziehungsberatung und im besten Fall auch zum Jugendamt allgemein abgebaut. Typische Themen sind Geschwisterstreit, Kinderängste, Freiheit und Grenzen in der Erziehung oder Pubertät.

Die Fachkräfte der PB/EB bieten auch themenspezifische Veranstaltungen mit Schul-
klassen an (z.B. Suchtprävention). Ziel ist, dass die Kinder und Jugendlichen wissen,
dass sie sich auch selbst an ein Beratungszentrum/ - stelle wenden können, wenn
sie Hilfe brauchen.

Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation und Vernetzung helfen dabei, die Angebote und
Leistungen der Beratungszentren bekannt zu machen. Dies wiederum erhöht die
Chance, dass Familien frühzeitig Beratungsangebote in den Beratungszentren wahr-
nehmen und sich Probleme erst gar nicht verfestigen.

2.1.7 Vernetzungsarbeit und Kooperation

Die PB/EB ist mit verschiedenen Einrichtungen, Institutionen und Praxen im Sozial-
raum des Beratungszentrums und darüber hinaus mit den unterschiedlichen Koope-
rationspartnern eng verzahnt.

Vernetzungsaktivitäten dienen dazu, die Leistungen der PB/EB in das regionale Um-
feld zu integrieren und das Profil der PB/EB im Kontext anderer Dienste zu verdeutli-
chen.

Vernetzungsaktivitäten gehen – wie auch die präventiven Angebote – über den Ein-
zelfall hinaus. Gleichzeitig erleichtern sie die Arbeit im Kontakt mit einzelnen Kli-
ent*innen oder Familien. Durch Vernetzung und Kooperation lernen sich Fachkräfte
verschiedener Institutionen kennen. Durch das Vertrautsein mit Arbeitsweisen, Struk-
turen, Abläufen und Hilfsmöglichkeiten des jeweils anderen Dienstes wird eine ge-
zielte Zusammenarbeit ermöglicht.

Kooperierende Institutionen der PB/EB sind insbesondere ambulante Kinder- und Ju-
gendpsychotherapeut*innen, die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
einschließlich deren Ambulanz sowie niedergelassene Kinder- und
Jugendpsychiater*innen. Mit der schulpyschologischen Beratungsstelle kooperiert
die PB/EB eng. Außerdem ist die PB/EB bei Bedarf selbstverständlich in die
Kooperationsvereinbarungen und Vernetzungsaktivitäten des gesamten
Beratungszentrums eingebunden.

2.2 Fachdienstliche Aufgaben der PB/EB

2.2.1 Diagnostik als fachdienstliche Aufgabe

Die psychologische Diagnostik kann sowohl im Rahmen einer Fallzuständigkeit (siehe Punkt 2.1.2 Diagnostik) als auch als fachdienstliche Aufgabe für den sozialen Dienst ohne eigene Fallzuständigkeit erfolgen. In diesem Fall wird mit den Kolleg*innen vom sozialen Dienst ein klar umrissener Auftrag (z.B. Erhebung von Informationen zu einer Fragestellung) erarbeitet, welcher dann im Rahmen der Diagnostik von den Kolleg*innen der PB/EB erfüllt wird.

Voraussetzung für eine gelungene Diagnostik als fachdienstliche Aufgabe ist die klare Definition der Rolle, in Abgrenzung zum sozialen Dienst, in der die psychologische Beratung den Familien gegenüber auftritt. Den Klient*innen muss transparent sein, mit welchem Auftrag, nämlich der Erhebung von Informationen zu einer bestimmten Fragestellung, Fachkräfte der psychologischen Beratung mit Familien in Kontakt treten, wie diese Informationen erhoben und weiterverarbeitet werden und wie der Datenschutz sichergestellt wird.

Psychologische Diagnostik als fachdienstliche Aufgabe kommt in folgenden Bereichen zum Einsatz:

- Hilfen zur Erziehung
- Hilfen nach § 35a SGB VIII für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte junge Menschen
- Trennungs- und Scheidungsberatung
- Stellungnahmen für das Familiengericht
- Kinderschutz

Psychologische Diagnostik erfolgt häufig im Rahmen der Hilfen zur Erziehung. Dabei werden die psychodiagnostischen Kompetenzen der psychologischen Beratung als Unterstützung in der Hilfeplanung angefragt, um Hilfen für Familien entwickeln und bei Bedarf anpassen zu können. Eingesetzt werden hier vor allem Tests, die die Entwicklung eines Kindes abbilden und bestehende Defizite und Stärken identifizieren.

Während familiengerichtlicher Auseinandersetzungen kann die psychologische Beratung zur Bearbeitung von Fragestellungen den sozialen Dienst dabei unterstützen, geeignete Empfehlungen zu geben. Wichtig ist hierbei, dass die Fragestellung der Diagnostik sich an den Fragen der Eltern orientiert, beispielsweise: Wie kann ein geeignetes Wechselmodell für unser Kind aussehen? Zur Beantwortung dieser Frage ist es z.B. nötig, den Entwicklungsstand des Kindes zu kennen und auch Aussagen zur Bindungsqualität zwischen Eltern und Kind treffen zu können.

2.2.2 Mitwirkung in der Hilfeplanung (§ 36a SGB VII)

Die Fachkräfte der PB/EB bringen ihre Expertise fallbezogen in das Stadtteilteam (STT) ein, an dem sie bedarfsorientiert teilnehmen. Sie unterstützen die Hilfeplanung

durch entwicklungspsychologische Aspekte, durch diagnostisches Verständnis und durch Wissen um (familiäre) Interaktionsmuster.

Sie führen psychologische Diagnostik im Rahmen von HzE durch, um individuelle Probleme und/oder auffällige Verhaltensweisen des Kindes/Jugendlichen vor dem Hintergrund der familiären Situation zu verstehen und die nächsten Schritte zu planen.

Ergänzend zur laufenden HzE in einer Familie bieten die Fachkräfte der PB/EB Beratungsangebote für abgegrenzte Themen, z.B. Paarberatung für die Eltern oder wenn stationäre Hilfen beendet werden sollen an, um durch Beratung Übergänge für das Kind erleichtert.

Das Fachteam der PB/EB steht den Kolleg*innen im Beratungszentrum zur Verfügung, Fremddiagnosen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zu erklären. Übergangsweise wird engmaschige Beratung angeboten zur Überbrückung bis eine HzE stationär oder ambulant beginnt oder ein Therapieplatz gefunden wird.

2.2.3 Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VII)

Die Fachkräfte der PB/EB ergänzen bei Bedarf die sozialpädagogische Stellungnahme anderer Fachkräfte des Beratungszentrums für das Familiengericht um allgemeine Informationen zu kindlicher Entwicklung, kindlichen Bedürfnissen, Auswirkungen von Loyalitätskonflikten. Die direkte Einbeziehung des Kindes innerhalb der Mitwirkungsaufgabe kann von der PB/EB auch als abgeschlossener Arbeitsauftrag übernommen werden. Den Termin beim Familiengericht nimmt die fallzuständige sozialpädagogische Fachkraft wahr.

2.2.4 Mitwirkung bei Entscheidungen und Hilfeplanung von Anträgen nach § 35a SGB VIII

Eltern können einen Antrag nach § 35a SGB VIII stellen, wenn ihr Kind von einer seelischen Behinderung bedroht ist oder diese bereits vorliegt. Dies ist der Fall, wenn beim Kind eine Abweichung der seelischen Gesundheit (d.h. eine diagnostizierte, behandlungsbedürftige psychische Störung) festgestellt wird und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Die Erstellung eines psychologischen Gutachtens für die Diagnosestellung erfolgt überwiegend durch die Beauftragung einer Gutachtenstelle durch das Jugendamt. Die Überprüfung der Einschränkung der Teilhabe in den Bereichen Familie, Kindergarten/Schule und Freizeit ist Aufgabe der Fachkräfte des ASDs in den Beratungszentren. Hierbei können die Fachkräfte der PB/EB folgende Aufgaben übernehmen:

- Verhaltensbeobachtung in der Schule/ im Kindergarten.
- Interpretation der Testergebnisse des psychologischen Gutachtens und Ableitung und Begründung notwendiger Hilfen.
- Erläuterung des Gutachtens für die Familien.

- Unterstützung bei der Hilfeentwicklung zwischen Schule/ Kindergarten, Familie und Jugendhilfe (z.B. durch Psychoedukation).

2.2.5 Beratung bei psychischen Erkrankungen von Kindern und Eltern

Die Fachkräfte der PB/EB bringen ihre Kompetenz in die Beratung von Familien ein, in denen psychisch kranke Menschen leben. Zum einen werden Fachkräfte kollegial beraten, z.B. zu Schutzkonzepten für die Kinder von psychisch erkrankten Eltern oder zum Umgang mit der psychischen Erkrankung. Zum anderen können auch die Familien und weitere Beteiligte zum Umgang mit der psychischen Erkrankung (Psychoedukation) beraten werden.

2.2.6 Mitwirkung im Kinderschutz

Das verantwortliche Handeln im Kinderschutz ist eine wesentliche Aufgabe der sozialen Dienste. Bei der Abklärung von Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen können die Fachkräfte der Psychologischen Beratung mit ihrem entwicklungspsychologischen und psychopathologischen Fachwissen sowie ihren fundierten Kenntnissen zu psychischen Störungen, Entwicklungspsychologie, psychiatrischen Krankheitsbildern und Therapie- und Beratungsangebote kollegial unterstützen.

Dabei leisten sie ihren Beitrag in Form von

- kollegialen Fallbesprechungen zur Einschätzung der Gefährdung der Kinder durch die psychische Erkrankung des Elternteils oder die Partnergewalt und die Ableitung notwendiger Handlungsschritte und Hilfen.
- Begleitung zu Hausbesuchen und Verhaltensbeobachtung in diesem Rahmen.
- gemeinsamem Führen von Gesprächen.
- Formulieren von Textbausteinen für Stellungnahmen für das Familiengericht.

Unterschieden werden können Beiträge in folgenden Fallkonstellationen:

- a) Abklärung von Kindeswohlgefährdungen bei psychischer Erkrankung der Eltern
 - Beurteilung und Beschreibung der Einschränkungen der Erziehungs- und Bindungsfähigkeit durch die psychische Störung des Elternteils, auch als Textbaustein zur Verwendung in Stellungnahmen für das Familiengericht.
 - Einschätzung der Auswirkungen der psychischen Störungen eines Elternteils auf die Entwicklung der Kinder.
 - Beurteilung einer möglichen akuten Gefährdung des Kindes z.B. bei akuten schizophrenen Psychosen.
 - Einordnung des Schweregrades der diagnostizierten Störung und Orientierung zu möglichem Verlauf/ Prognose.

b) Fälle mit Partnergewalt.

- Einschätzung in welchem Ausmaß das Kind/der Jugendliche durch das Miterleben von Gewalt belastet ist (im Rahmen von kollegialen Fallbesprechungen und/oder Einzelterminen mit dem Kind/Jugendlichen).
- Sensibilisierung der Eltern für die Auswirkungen der Gewalt auf ihre Kinder im Rahmen von Erziehungsberatung.
- Unterstützende Gespräche mit den Kindern ggf. mit Hilfe spieltherapeutischer Sequenzen. Ziel hierbei ist die Entlastung der Kinder indem sie selbst angehört und ernstgenommen werden.
- Arbeit mit dem Elternpaar, auch wenn die Gewalt auf der Paarebene noch nicht aufgedeckt ist. Anlass für die Erziehungsberatung kann auffälliges Verhalten des Kindes sein.
- Beratung des gewaltausübenden Elternteils: Notwendig ist hierfür jedoch die uneingeschränkte Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden Elternteils. Bei Bedarf kann an die Fachberatungsstelle Gewaltprävention bei der Sozialberatung Stuttgart e.V. verwiesen werden.

2.3 Mitarbeit im Tagdienst des Krisen- und Notfalldienstes

Der Krisen- und Notfalldienst wird von Menschen in akuten familiären oder persönlichen Krisen oder von der Polizei, die Familien in einer Krisensituation antrifft, genutzt. Die Mitarbeiter*innen der Beratungszentren haben die Aufgabe, bei dringenden Fragen zur Erziehung oder Familienproblemen zu beraten, gegebenenfalls die Familien an die jeweils zuständigen Beratungszentren, Sozialpsychiatrischen Dienste, Ärzt*innen oder anderen Regelversorgungsdienste weiter zu leiten. In möglicherweise zugespitzten Situationen wie Familienkrisen, Paarkonflikten, häuslicher Gewalt oder Androhung von Gewalt müssen sie deeskalierend wirken. Das geschieht, wenn möglich telefonisch, in selteneren Fällen auch persönlich vor Ort (Aufgaben- und Kooperationsbeschreibung siehe I:\BZ-Info\Krisen-und Notfalldienst).

In solchen Gesprächen ist das therapeutisch methodische Fachwissen der Mitarbeiter*innen der Psychologischen Beratung, um das Problem schnell zu erfassen und einzuschätzen, sehr nützlich. Ebenso sind die fachlichen Kompetenzen der Psychologischen Beratung, um durch ressourcenorientierte, deeskalierende und vor allem lösungsorientierte Gesprächsführung telefonisch oder gegebenenfalls auch vor Ort Hilfe zu leisten, wertvoll.

Sehr sinnvoll ist das psychiatrische Fachwissen, da das Krisentelefon sehr häufig auch von chronisch psychisch kranken Menschen genutzt wird. Auch hier hilft es, einen Überblick über die psychiatrischen Krankheitsbilder und die Behandlungsmöglichkeiten zu haben um die Situation zu beurteilen und den Menschen gegebenenfalls eine Orientierung zu geben.

3. Struktur und Prozess der Beratung

3.1 Struktur des Beratungsprozesses

Der Zugang der Klient*innen zur Beratung erfolgt über eine sog. Orientierungsberatung, d.h. über eine persönliche oder telefonische Kontaktaufnahme der Familien mit dem Beratungszentrum und eine daran anschließend durchgeführte fachlich begründete Fallverteilung im BZ. Durch die Einbettung der PB/EB in das BZ und die dadurch entstehende Nähe zur Lebenswelt der Klient*innen kann es auch zu späteren Fallanfragen nach bereits abgeschlossenen Prozessen oder im Kontext anderer Hilfeformen kommen, die weitere Themenbereiche (Trennung, Beratung von Jugendlichen, Umgangsberatung usw.) und Settings (z.B. Tandemberatung mit dem Sozialen Dienst) beinhalten können.

Sowohl Einzelsitzungen, Kurzberatungen als auch deutlich längere Beratungsprozesse kommen in der Praxis der Beratungszentren vor. Lang andauernde Beratungsprozesse werden jedoch im Rahmen von Supervision oder Fachaustauschen auf ihre Ziieldienlichkeit hin überprüft. Der bundesweite Schnitt liegt bei 6-10 Sitzungen.

Die Abstände zwischen den Treffen werden individuell vereinbart und an die jeweilige Beratungsphase angepasst. Als Orientierungspunkt gilt ein Abstand von 2 -4 Wochen zwischen den Terminen. In der Abschlussphase einer Beratung können auch Abstände von mehreren Monaten (Check-up Termine) nützlich sein.

Nach jeder Sitzung wird von der Fachkraft eine Dokumentation erstellt, um den Gesamtprozess im Verlauf reflektieren zu können. Sie enthält neben dem Beratungssetting, Beratungsinhalten, und fachlichen Hypothesen auch Wahrnehmungen der Berater*in bezogen auf die Klienten*innen und auf eigene Empfindungen.

3.2 Der Beratungsprozess

Die Unterschiede und Abgrenzungen zwischen *Psychotherapie* und *Beratung* sind Gegenstand vielschichtiger fachlicher und berufspolitischer Diskussionen. Letztlich besteht Einigkeit darüber, dass es einen mehr oder weniger breit gefassten Überschneidungsbereich der beiden Handlungsfelder gibt. Konsens ist zudem, dass sich das Feld der Beratung weit weniger am Modell krankheitswertiger Störungen und den daraus abgeleiteten Interventionsschemata orientiert, als dies im Arbeitsfeld Therapie mit den verschiedenen psychotherapeutischen Schulen gegenwärtig noch immer Praxis ist. Das entstandene breite Spektrum von Sicht- und Verfahrensweisen im Feld der Beratung bietet den Fachkräften vielfältige Möglichkeiten für individuelle Schwerpunktsetzungen. Dies macht eine Standardisierung des Beratungsverlaufes im Sinne einer Manualisierung schwierig.

Pragmatisch lässt sich der Beratungsprozess jedoch in mehrere Dimensionen einteilen. Diese werden weniger in einer starren Reihenfolge, sondern vielmehr in einem Pendeln zwischen den verschiedenen Ebenen durchlaufen.

1. Beziehungsgestaltung

Es gibt viele verschiedene Zugangswege sowie unterschiedliche Zielsetzungen und Motivationen zu Beginn einer Beratung im Beratungszentrum. Diese gilt es zunächst zu verstehen und zu respektieren, um in der Folge ein Arbeitsbündnis von Klient*in und Berater*in herzustellen, das von allen Beteiligten getragen werden kann.

Eine respekt- und vertrauensvolle Beziehung zwischen Klient*in und Berater*in bildet die Voraussetzung für erfolgreiche Interventionen und gelingende Veränderungsprozesse. Die Gestaltung einer Beratungsbeziehung findet hierbei nicht nur zu Beginn einer Beratung statt, sondern erstreckt sich über ihren gesamten Verlauf.

Im Erstgespräch werden hierzu ausgehend vom Beratungsanlass die Ziele, Erwartungen und Möglichkeiten der Beteiligten geklärt. Diese bilden in der Folge die Basis der Beratung. Die erarbeiteten konkreten Ziele stellen hierbei eine flexible Übereinkunft dar, die zwischen Klient*in und Berater*in immer wieder neu geprüft und ggf. modifiziert werden müssen. Die Perspektive des Kindes ist hierbei permanent einzubeziehen und zu berücksichtigen.

2. Auftragsklärung

Zunächst ist zu klären, ob eine ausgeprägte eigene Beratungsmotivation bei den Klienten besteht oder eher eine Zuweisung durch Dritte (Schule, Familienmitglieder, Ärzte usw.) erfolgte.

Eine genaue Klärung der Wünsche der Klient*innen oder der Interessen/Ziele anderer Parteien ist essentiell, um einen unnützen Verschleiß an Energie und Zeit für beide Seiten zu verhindern. Die Klärung orientiert sich an folgenden Grundfragen (nach von Schlippe & Schweitzer⁹):

Wer will was? Von wem? Wieviel? Ab wann? Bis wann? Wozu? Gegen wen?

Die Ziele der Beratung sollten für den/die Klient*in motivierend und erreichbar formuliert werden. Sie entstehen in einem dynamischen Aushandlungsprozess zwischen Berater*in und Klient*in. Ein beraterischer Auftrag beinhaltet sowohl die Beiträge der/des Klient*in als auch der Berater*in. Aus der Problembeschreibung der/des Klient*in, der Einschätzung ihrer/seiner Bewältigungsfähigkeiten und Ressourcen wer-

⁹ Von Schlippe & Schweitzer (2007). Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht

den Veränderungsstrategien und Unterstützungsmöglichkeiten gemeinsam entwickelt. Diese beinhalten auch Überlegungen zur ziieldienlichen Gestaltung des Beratungssettings (Einzel- oder Tandemberatung, Einbeziehung von Familienmitgliedern, usw.)

Viele Klient*innen kommen mit dem Wunsch nach „Empfehlungen der Fachleute“ zur Beratung. Eine entsprechende Beratung ist im Hinblick auf eine selbstverantwortliche Problemlösung des Ratsuchenden kritisch abzuwägen, da einseitige Tipps und Ratschläge den Prozess der Aktivierung und Stärkung eigener Ressourcen behindern können. Empfehlungen verlieren jedoch den Charakter von Wahrheiten, wenn sie vom Beratenden als Angebote definiert werden, die durch die Klient*innen kritisch geprüft und ggf. ausprobiert oder auch abgelehnt werden können.

3. Arbeitsphase mit kontinuierlichen Rückmeldungen

In der Arbeitsphase ist die gesamte Vielfalt verschiedener Methoden und Techniken einsetzbar, um Veränderungsprozesse der/des Klient*in anzuregen. Die Wahrnehmungen und Beobachtungen der Fachkraft werden dabei kontinuierlich mit den Erfahrungen der/des Klient*in abgeglichen.

Hier wird exemplarisch ein 3-schrittiges Verlaufsmodell dargestellt:

Schritt 1: Ist-Zustand erfassen

Mittels Frage- und Kommunikationstechniken (z.B. zirkuläres Fragen, Hypothesen bilden, Arbeit mit dem Familienbrett) erlangen Berater*in und Ratsuchende/r ein differenziertes Bild der Problemlage und der bisherigen Lösungsversuche der Familie.

Schritt 2: Soll-Zustand erarbeiten

Es wird ein erstrebenswertes Zukunftsbild entwickelt. Hilfreiche Techniken sind z.B. Wunderfragen, Lebensflussmodell, Arbeit mit Seilen, Aufstellungsarbeit usw.

Schritt 3: Soll-Zustand in die Realität umsetzen

Die Annäherung an den erarbeiteten Zielzustand wird von der Fachkraft begleitet und im Austausch mit den Klient*innen angepasst. Mögliche Interventionen sind Schlussinterventionen, Hausaufgaben, experimentelle Lösungen, Reframing, Telearbeit usw.

Die im Beratungsverlauf eingesetzten Methoden hängen stark von der jeweiligen (Zusatz-) -Ausbildung und theoretischen Position der Berater*in ab. Die große Fülle der Therapie- und Beratungsrichtungen spiegelt sich auch in der Vielfalt beraterischen Wissens und Können in den Beratungszentren wider. Es ist nicht Ziel des Jugendamtes, diese methodisch-konzeptionelle Vielfalt einzuschränken. Sie wird vielmehr als fachlicher „Schatz“ betrachtet, der die Berater*innen – auch im fachlichen Austausch miteinander – in die Lage versetzt, auf verschiedene Bedürfnisse und Problemlagen der Klient*innen flexibel und ziieldienlich zu reagieren.

Als gemeinsamer Nenner dient jedoch die Auffassung, dass Beratung einen Prozess darstellt, der auf Seiten der Klient*innen zu einer Aktivierung und Stärkung ihrer vorhandenen Ressourcen führt, so dass sie ihren Handlungsspielraum erweitern und bisher nicht genutzte Lösungswege beschreiten können.

4. Abschluss des Beratungsprozesses

Der strukturierte Abschluss einer Beratung dient sowohl der Überprüfung der Zielerreichung als auch dem einvernehmlichen Auflösen der Beratungsbeziehung.

Die Psychologische Beratung stellt eine von mehreren möglichen Hilfeformen im Beratungszentrum dar. Sie folgt somit der Zielstellung, für die Klient*innen einen gemeinsamen Interventionsraum zu entwickeln, der im Zusammenwirken aller beteiligten Personen und Hilfeformen entsteht und bei Bedarf gelingende Übergänge zwischen den Hilfeformen im Beratungszentrum fördert.

Exemplarischer Ablauf einer EB zu einem umrissenen Entwicklungsthema

1. Auftragsklärung, Zuweisungskontexte, Beratungsziele und Erwartungen der Eltern oder anderer Ratsuchender
2. Anamnese der Entwicklung des Kindes und der aktuellen sowie bisherigen Familiensituation bereits unter dem Fokus der durch die Eltern formulierten Fragestellung (systemische Grundhaltung)
3. Differenzierte Problemanalyse (Beschreibung, Hypothesen der Eltern, bisherige Lösungsversuche, Ausnahmen). Eruiieren der Sichtweisen und Bewertungen beider Elternteile
4. Entwicklungspsychologische Einordnung der Entwicklungsphase oder des Problemverhaltens des Kindes (Erklärungen von Zusammenhängen, kindlichen Emotionen und Bedürfnissen sowie Wechselwirkungen zwischen Elternverhalten und kindlichen Reaktionen, ggf. zusätzliche spezifische Diagnostik)
5. Einsatz und Anwendung von Interventionsmethoden (z.B. Sandspiel, Musiktherapie, Genogrammarbeit, Familienbrett, Arbeit mit inneren Teilen, Rollenspiele, verhaltenstherapeutische Interventionen, Spiegeln...)
6. Gemeinsame Entwicklung erster neuer Verhaltensstrategien der Eltern und Unterstützungsmöglichkeiten des Kindes durch die Eltern, Ideen zur Umgestaltung ungünstiger situativer Faktoren
7. Erprobung der neuen Strategien und Haltungen durch die Eltern im häuslichen Kontext
8. Auswertung der neuen Erfahrungen und weiteren Entwicklung im nächsten Gespräch, Verfeinern der Strategien der Eltern
9. Rückmeldung der Eltern, ob aktuelles Problem als gelöst angesehen wird/ die Eltern sich in ihrem Erziehungsverhalten sicherer fühlen bzw. sich das als problematisch erlebte Verhalten des Kindes verändert hat
 - a. ggf. Kooperation mit Kita/Schule/Hort
 - b. ggf. Einzeltermine mit dem Kind
 - c. ggf. Diagnostik im BZ (Tests, Exploration, Verhaltensbeobachtung)
 - d. ggf. Weiterverweisung zur Abklärung oder Behandlung (SPZ, Therapie)
10. Beendigung der EB mit dem Angebot der Wiedervorstellung bei erneuten Fragen oder Problemen.

Die Erfahrung zeigt, dass bei erfolgreicher Erziehungsberatung dieser Prozess häufig in 6 - 10 Sitzungen abgeschlossen ist. Bei erneuten Schwierigkeiten können sich die Eltern vertrauensvoll wieder an das Beratungszentrum wenden. Häufig werden diese dann wiederum in wenigen Terminen zur Zufriedenheit der Eltern gelöst. Stellt sich im Verlauf der Beratung heraus, dass der Hintergrund der Schwierigkeiten vor allem Erziehungsdifferenzen zwischen den Eltern oder Paarprobleme sind, so werden diese vorrangig bearbeitet oder die Eltern werden zur Paartherapie weiterverwiesen. Wird im Verlauf des Erziehungsberatungsprozesses ein eigener therapeutischer Hilfebedarf des Kindes deutlich, wird auf geeignete Stellen verwiesen (z.B. niedergelassene Psychotherapeuten*innen, Ergotherapeuten*innen oder ähnliches). Zeigt sich die Erziehungsberatung für die Bewältigung der Problemlagen in der Familie als nicht ausreichend, werden die Eltern zur Annahme weiterer Hilfen motiviert.

4. Kompetenzen und Fachliche Grundlagen des Fachteams¹⁰

4.1 Grundkompetenzen der PB/EB

Je nach Fachrichtung und Ausbildung, können in unterschiedlichen Formen erwartet werden:

- Fundiertes theoretisches Wissen
- Methodenkompetenz
- Medienkompetenz
- Rechtliche Kompetenz
- Feldkompetenz

Unerlässlich sind Grundkompetenzen von Beraterinnen und Beratern, die erwartet werden müssen. Dazu gehören insbesondere:

- Verbindlichkeit
- Empathiefähigkeit
- Hohe kommunikative Kompetenz, vor allem Fähigkeit zum Zuhören, Fokussieren und perspektivischem Arbeiten
- Kontakt- und Beziehungsfähigkeit
- Kongruenz
- Ambiguitätstoleranz
- Ethisches Verhalten, insbesondere Respekt vor dem jeweiligen Gegenüber, Achtung der Würde, Verschwiegenheit
- Kompetenz zur Strukturierung von Prozessen
- Sprachfähigkeit und Variabilität der Ausdrucksmöglichkeiten, vor allem auch hinsichtlich kultureller Vielfalt
- Introspektionsfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Bewusstsein der eigenen Fähigkeiten und der eigenen Grenzen
- Kompetenz, rechtzeitig und ergebnisorientiert auf weitere Hilfsangebote zu verweisen
- Bereitschaft zu Supervision/kollegialer Beratung

Über die genannten Kompetenzen hinaus ist es für die Arbeit in der PB/EB notwendig, dass die Fachkraft ein gutes Verhältnis zu sich selbst praktiziert. Dazu gehört auch, dass sie sich selbst kritisch und zugleich wertschätzend reflektiert. Diese Notwendigkeit lässt sich nicht als Kompetenz charakterisieren, zumindest nicht in einem üblichen Sinn. Es geht vielmehr um über sich selbst auskunftsfähige, reflektierte und praktizierte Selbstsorge.

¹⁰ Basis für dieses Kapitel ist EKFUL(Hrsg.): Einstellung von Beratungsfachkräften. Handreichung zur Unterstützung von Trägern und Leitungen Psychologischer Beratungsstellen. Berlin 2017

4.2 Kompetenzen des Fachteams PB/EB

- Im Fachteam arbeiten Psycholog*innen und Pädagog*innen mit therapeutischer Zusatzausbildung.
- Mindestens ein Berater*in im Fachteam hat einschlägige Berufserfahrung in der Erziehungsberatung oder eine Weiterbildung im Bereich der Erziehungsberatung bei der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) absolviert.
- Jede Beratungstätigkeit muss mit einer entsprechenden Weiterbildung hinterlegt sein. Unverzichtbarer Bestandteil in der Beratungsweiterbildung ist die Selbsterfahrung.
- Das multidisziplinär zusammengesetzte Fachteam soll über die Kompetenz, Beratungen mit unterschiedlichen psychotherapeutischen Grundsätzen (systemisch-lösungsorientiert, tiefenpsychologisch, gestalttherapeutisch, personenzentriert etc.) durchzuführen verfügen. Diese Methodenvielfalt anbieten zu können ist notwendig, um dem breiten Spektrum der Ratsuchenden und der Unterschiedlichkeit ihrer Problemlagen Rechnung zu tragen.
- Es braucht die Kompetenz des Fachteams, Beratungen im Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppensetting durchzuführen.
- Diagnostische Kompetenz wird in der Regel durch Psycholog*innen zur Verfügung gestellt.
- Kompetenzen zur Absicherung des rechtlichen Rahmens: SGB VIII, SGB XII, FamFG u.a. sind vorhanden.
- Zu den Kompetenzen des Fachteams zählt die Reflexion und Weiterentwicklung des professionellen Selbstverständnisses als Fachteam vor dem Hintergrund aktueller Bedarfsanalysen.

5. Qualitätssicherung und -entwicklung der PB/EB

5.1 Einarbeitung in das Fachteam PB/EB

Einarbeitung in das BZ ist Leitungsaufgabe (vgl. I:\BZ-Info\Allgemeine Informationen\Einarbeitung). Die Leitung wird in der fachlichen Einarbeitung der neuen Fachkraft vom Fachteam unterstützt. Dazu übernimmt eine Beratungsfachkraft des Fachteams die Patenschaft für die neue Fachkraft. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Einarbeitung in die praktische Fallarbeit. Die Einarbeitungspat*in unterstützt die neue Fachkraft bei der Entscheidung, welche Fälle sich für die Bearbeitung in eigener Fallregie eignen. Bei Bedarf bespricht sie Erst- und weitere Gespräche mit der neuen Fachkraft vor und nach. Zur Strukturierung der Besprechung können die Rubriken des Aktenvermerks (Gesprächsanlass, Beratungsziele, Gesprächsinhalte, Interventionen, Ergebnis, Gesprächseindruck und Hypothesen, weitere Beratungsplanung) oder andere geeignete Raster genutzt werden. Durch Hospitationen, Besprechungen exemplarischer Fallverläufe und durch Einbeziehung der neuen Fachkraft in ein Beratungsteam erhält diese Einblicke in die Arbeitsweise im Feld. Diese Möglichkeiten des kollegialen Lernens werden von allen Mitgliedern des Fachteams angeboten. Damit obliegt die Einarbeitung in die originären und fachdienstlichen Aufgaben der PB/EB dem ganzen Fachteam eines BZ. Darüber hinaus werden Hospitationen in PB/EB-Fachteams anderer Beratungszentren durchgeführt.

Ergänzend zur individuellen Einarbeitung im BZ besucht die neue Fachkraft das Angebot von 51-AL02-QQ „Zentralen Einarbeitungsmodulen (BASICS)“.

5.2 Instrumente der Qualitätssicherung und –entwicklung des Arbeitsfeldes der PB/EB

Unerlässlich für die Qualitätssicherung und –entwicklung ist das Controlling des Arbeitsfeldes. Dazu gehört sowohl die quantitative Auswertung der Einzelfallarbeit als auch die Befragung der Klienten*innen, Mitarbeiter*innen und Kooperationspartner*innen (vgl. Kapitel 1.4, S. 10).

Zur Evaluation der Aufgabe der Präventiven Fallberatung in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder/Schulkindbetreuung werden zum einen standardisiert über einen Fragebogen die Rückmeldungen der Nutzer*innen eingeholt. Zum anderen findet jährlich eine qualitative und quantitative Auswertung des Angebotes statt. Dazu werden von den Fachkräften Daten erhoben zu Anzahl der beratenden Einrichtungen und Teilnehmenden, Anzahl der Beratungen insgesamt, zeitlichem Aufwand und Beratungsinhalten. Die Auswertung wird den BZ-Leitungen und der Fachabteilung Kita/SK zur Verfügung gestellt und mit den Fachkräften der PB/EB fachlich ausgewertet.

Die BZ-Leitung hat die Fachaufsicht. Sie ist für die Fachlichkeit und Qualität des Arbeitsfeldes PB/EB verantwortlich und führt regelmäßig Rücksprachen für die Mitarbeitenden des Fachteams durch. Die BZ-Leitung kann sich durch die fachlich-thematisch verantwortliche BZ-Leitung oder die Fachberatung beraten lassen. Sie ist weiterhin für die übergeordnete Zusammenarbeit mit anderen internen und externen Diensten verantwortlichen (z.B. Elternseminar, Schwangerenberatung, Frühförderstellen). Mindestens eine BZ-Leitung arbeitet im Fachzirkel Beratung (Unterarbeitsgruppe der AG §78 SGB VIII) mit. Im Fachzirkel sollte darauf hingewirkt werden, dass geplante Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen. Es wird stadtweit geprüft, ob neue Angebote entwickelt werden müssen, wenn sich Erfordernisse oder Zielgruppe verändern.

Die **fachlich-thematisch verantwortliche BZ-Leitung** für das Arbeitsfeld PB/EB, die möglichst Dipl. Psycholog*in oder Master in Psychologie und Zusatzausbildung verfügt, berät die Abteilungsleitung Familie und Jugend (FJ) und die BZ Leitungen. Gemeinsam mit der Fachberatung PB/EB ist sie verantwortlich für die Qualitätssicherung und -entwicklung des Arbeitsfeldes entsprechend der Standards (vgl. KVJS, bke, BMFSFJ).

Die **Fachberatung PB/EB** hat folgenden Aufgaben:

- Unterstützung der Abteilungsleitung FJ und der Leitungen der Beratungszentren in der Erfüllung ihrer vom Gesetzgeber geforderten Fachaufsicht,
- Sicherung der Standards,
- Beratung und fachliche Unterstützung der Fachkräfte,
- Begleitung der Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes,
- Leitung des Großteams gemeinsam mit der fachlich-thematisch verantwortlichen BZ-Leitung,
- Fortbildungsplanung für das Arbeitsfeld,
- Entwicklung und Pflege von Einarbeitungsmodulen ergänzend zu den zentralen Einarbeitungsmodulen (BASICS) in BZ für die PB/EB in Anlehnung an die von der bke angebotenen modularen Praxisqualifizierung Erziehungs- und Familienberatung,
- Supervision für und Qualifizierung der Mitarbeiter*innen des Arbeitsfeldes sowie
- Pflege des Rahmenkonzeptes für die integrierte, kommunale Psychologische Beratung in den 11 Beratungszentren Jugend und Familie.

Das **Großteam PB/EB** wird von einer für das Arbeitsfeld thematisch verantwortlichen BZ-Leitung und der Fachberatung PB/EB geleitet. Alle Mitarbeitenden der PB/EB sind verpflichtet am Großteam teilzunehmen, Teilzeitkräfte können dafür auch Arbeitstage wechseln. Das Großteam tagt 3-4 Mal im Jahr. Das Großteam dient:

- der Einhaltung und Weiterentwicklung von Standards des Arbeitsfeldes auf Grundlage der Vorgaben der bke,
- dem fachlichen Austausch und der Bearbeitung von fachlichen Themen,
- als Lern- und Erfahrungsort,
- der Entwicklung und Organisation von BZ übergreifenden Angeboten,

- der Vernetzung sowie
- der gegenseitigen Unterstützung.

Selbstorganisierte **Intervisionsgruppen** dienen der Fallbesprechung aus der Erziehungsberatung. Sie sind moderiert. Der Methodeneinsatz richtet sich nach der Fragestellung. Sie finden in unterschiedlichen Beratungszentren 11 Mal pro Jahr statt. Interventionen müssen von einer 100% Fachkraft mindestens 5 Mal, maximal 7 Mal pro Jahr wahrgenommen werden, von Teilzeitkräften entsprechend weniger. Die Zahl der Teilnehmenden und die behandelten Fragestellungen werden an die Fachberatung zu Zwecken der Auswertung rückgemeldet.

Um den hohen Anforderungen gerecht zu werden, ist eine fortlaufende Fallreflexion der Fachkräfte notwendig. Die Fachkräfte der PB/EB können die in den BZ angebotenen **Supervisionen** für das ganze multiprofessionelle Team wahrnehmen. Darüber hinaus wird beabsichtigt Supervision speziell für das Arbeitsfeld PB/EB mit externen Supervisor*innen in einem begrenzten Umfang zur fallbezogenen Reflexion der eigenen Tätigkeit auch BZ übergreifend angeboten.

Den Fachkräften steht nach Bedarf die Fachberatung Wirtschaftlichen Jugendhilfe Fragen zu § 35 a SGB VIII und die rechtliche Beratung bei 51-AL-02QQ zur Verfügung.

Die Weiterbildung in **internen und begrenzt auch externen Fortbildungen** zur individuellen fachlichen Entwicklung sind für die Qualität der Arbeit fundamental. Fortbildungen werden zum einen intern für die Fachkräfte des Arbeitsfeldes PB/EB angeboten. Um über die aktuellen Entwicklungen in der Erziehungsberatung informiert zu sein, wird zum anderen die Teilnahme an einzelnen externen Fortbildungen, den Jahrestagungen der bke und der LAG gefördert. Die Teilnahme an internen und externen Fortbildungen wird in Abstimmung mit der jeweiligen BZ Leitung bei der Abteilungsleitung beantragt.

Die Vernetzung der Fachkräfte mit Fachkräften anderer Erziehungsberatungsstellen ist gewünscht. Die Teilnahme an den Regionaltreffen der Landesarbeitsgemeinschaft der bke sind deshalb im Rahmen der Arbeitszeit möglich. Diese finden halbtägig 2 x im Jahr statt.

Literaturverzeichnis

<https://www.bke.de/content/application/explorer/public/gtesiegel/kriterien-qualitaets-siegel-11-14.pdf>

Gerth, Ulrich; Menne, Klaus; Roth, Xenia; Bundeskonferenz für Erziehungsberatung: Qualitätsprodukt Erziehungsberatung. Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern. Bonn: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 1999

bke: Familie und Beratung. Memorandum zur Zukunft der Erziehungsberatung. Berlin 2012

Gutachten "[Familie und Beratung](#)". Schriftenreihe des BMFuS, Band 16. Kohlhammer, Stuttgart 1993

EKFUL(Hrsg.): Einstellung von Beratungsfachkräften. Handreichung zur Unterstützung von Trägern und Leitungen Psychologischer Beratungsstellen. Berlin 2017

Informationen für Erziehungsberatungsstellen (1/20). Die Beratungsoffensive im Landkreis Tübingen

KGSt. Bericht 3/1993: Organisation der Jugendhilfe: Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten des Jugendamtes

Kriz, Jürgen: „Angemessene Verstörung“ als Schlüsselkonzept für Beratungsprozesse. Kontext, Bd. 48, S. 234-242. Göttingen 2017

KVJS (Hrsg.): Erziehungs- und Familienberatung in Baden-Württemberg: Bewährtes bewahren – Neues entwickeln. Stuttgart 2008

LPK-SGB VIII/Sybille Nonninger SGB VIII § 28

Menne, Klaus: Beratung oder Behandlung. Zur Bedeutung des Patientenrechtes in der Erziehungsberatung. In: ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 11/2014

Menne, Klaus: Qualitätsprodukt Erziehungsberatung. Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmale und Kennziffern, 1999 (download: https://www.researchgate.net/publication/274861754_Qualitaetsprodukt_Erziehungsberatung_Empfehlungen_zu_Leistungen_Qualitaetsmerkmale_und_Kennziffern)

Siegmund Richter: Kooperation im Hochkonflikt. Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten nach §50 SGB VIII durch Erziehungsberatungsstellen (Text vom Autor direkt an 51-AL-02QQ)

Von Schlippe & Schweitzer: Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung. Göttingen 2007